



Zu Punkt der Tagesordnung

Beschlussvorlage		0098/2012
- öffentlich -		
Datum	Gremium	Berichterstatter/in
Ö 23.02.2012	Ausschuss für Soziales, Wohnen und Gesundheit	Stadtrat Möller
Ö 15.03.2012	Ratsversammlung	Stadtrat Möller
Betreff: Neufassung der Richtlinien über die Angemessenheit von Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II und § 35 SGB XII		

Antrag:

Zugestimmt wird einer Neufassung der Richtlinien über die Angemessenheit von Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II und § 35 SGB XII (Anlage 1) sowie einer entsprechenden Änderung in der bestehenden „Anlage 1 zu § 1 der Vereinbarung über die Ausgestaltung und Organisation der gemeinsamen Einrichtung für den Bereich der Landeshauptstadt Kiel nach § 44 b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)“ ab 01.04.2012.

Begründung:

Die Richtlinien über die Angemessenheit von Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II und § 35 SGB XII (bis 31.03.2011: § 29 SGB XII) wurden in der Sitzung der Ratsversammlung am 15.05.2008 (Drucksache 267/2008) beschlossen. Seit dem erfolgte zweimal eine Anpassung der Höhe der anzuerkennenden Miete (Mietobergrenzen), zuletzt in der Sitzung der Ratsversammlung am 24.11.2011 (Drucksache 0730/2011).

In dieser letzten Beschlussvorlage wurde darauf hingewiesen, dass eine Arbeitsgruppe - bestehend aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Amtes für Wohnen und Grundsicherung, des Amtes für Familie und Soziales und des Jobcenters - mit Unterstützung des Rechtsamtes dabei ist, die gesamte Richtlinie zu überarbeiten. Diese Überarbeitung war durch den Beschluss der Ratsversammlung am 14.05.2009 (Interfraktioneller Antrag, Drucksache 0384/2009) und auf Grund von Erkenntnissen aus der praktischen Arbeit sowie entsprechender Rechtsprechung erforderlich geworden.

Die im interfraktionellen Antrag formulierten Anforderungen wurden eingearbeitet, dabei wurde die Rechtsprechung des Landessozialgerichtes beachtet. Die Frage etwaiger Mietzugeständnisse nach energetischer Sanierung, die unterdurchschnittliche Heizkosten nach sich zieht, wird in Zusammenhang mit der Neuerstellung des Mietspiegels 2012 aufgegriffen. Derzeit liegen keine objektiven Erkenntnisse über Heizkostenverbräuche in Gebäuden vor. Für den Kieler Mietspiegel werden energetische Kriterien erstmals erhoben.

Adolf-Martin Möller
Stadtrat

Anlage:

Richtlinien für die Angemessenheit von Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II und § 35 SGB